

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 348/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des John P. [REDACTED],

[REDACTED] S. [REDACTED] House, [REDACTED] E. [REDACTED] Street, J. [REDACTED] /Südafrika,

Klägers und Beschwerdeführers,

-Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED].

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen, Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Leewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 8. November 1957
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 27. April 1957 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G R U N D S Ä T Z E

Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers hat das Berufungsgericht nicht gegen die Grundsätze verstoßen, die nach der Rechtsprechung des Senats bei der Entscheidung über die Einholung eines weiteren Gutachtens oder eines Ergänzungsgutachtens zu beachten sind. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß ein Zusammenhang zwischen der Verfolgung und dem Herzleiden des Beschwerdeführers nicht wahrscheinlich ist, auf die gutachtlichen Äußerungen der Medizinalberater Dr. Felcht und Dr. Müller gestützt, sich jedoch auch mit der Auffassung der übrigen Gutachter

und dem Inhalt der von Beschwerdeführer vorgelegten ärztlichen Atteste auseinandergesetzt. Unter Berücksichtigung des Inhalts dieser Atteste und der von Beschwerdeführer vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen, des vierjährigen Heeresdienstes des Beschwerdeführers in der Zeit von 1942 bis 1946 und seiner beruflichen Tätigkeit bis Ende des Jahres 1953 ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß bis zum Auftreten des ersten Infarkts im Jahre 1959 keine erheblichen ärztlichen Behandlungen stattgefunden haben und der Beschwerdeführer bis zu diesem Zeitpunkt nicht leidend und nicht erwerbsgemindert gewesen ist. Die Rüge, sowohl die Sachverständigen wie auch das Berufungsgericht hätten die Schwere der Beschwerden und das Manifestwerden des Leidens in einem außergewöhnlich jungen Alter verkannt und die vorhandenen Beweismittel falsch gewürdigt, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Das Revisionsverfahren ist Angriffen gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters grundsätzlich verschlossen. Es geht deshalb nicht an, mit solchen Angriffen die Mangelhaftigkeit eines Gutachtens und damit die Notwendigkeit der Einholung eines weiteren Gutachtens darzulegen. Im übrigen betrifft die Frage, ob noch ein weiterer medizinischer Sachverständiger hätte gehört werden müssen, nur den zu entscheidenden Einzelfall. Die Revision könnte zudem wegen Verletzung einer Verfahrensvorschrift nur zugelassen werden, wenn der Verstoß darauf beruht, daß das Oberlandesgericht eine verfahrensrechtliche Norm anders ausgelegt hat, als sie in einer früher ergangenen Entscheidung des Bundesgerichtshofs ausgelegt worden ist, und wenn



das Urteil des Oberlandesgerichts hierauf beruht.
 (Senatsbeschluss RMW 1967, 281 Nr. 33). Dies ist
 hier ersichtlich nicht der Fall.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des
 § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Be-
 schwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97
 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Graf